Kofinanziert von der Europäischen Union

RTW REGIONALTANGENTE WEST

Teil C 04

der Vergabeunterlagen der RTW Planungsgesellschaft mbH

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Nebenleistungen und Abrechnung bei Sicherungs- und bauaffine Dienstleistungen. (ZVA - SbaD)

Bauvorhaben: Regionaltangente West / PFA Süd 1

Neubau Verkehrsanlagen (Gleisbau und Entwässerungsanlagen) von km -0,1+00 bis km 3,8+37 (VE4303)

1. Ausführung der Leistungen

(1) Für die Ausführung der Leistungen dürfen nur von der DB AG zugelassene bzw. bahntechnisch freigegebene technische Einrichtungen verwandt werden.

(2) Es gelten die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Rahmenrichtlinien (RRil) der DB AG und die technischen Mitteilungen insbesondere
DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 78 Arbeiten im Bereich von Gleisen
DGUV Regel 101-024 Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich
DGUV Vorschrift 24 Wach- und Sicherungsdienste Arbeitsschutzgesetz
RRil 132.0118 Arbeiten im Gleisbereich 3.0
Ril 301 Signalbuch
RRil 208.1210A07 EVB-Unfallverhütung der Deutschen Bahn AG

(3) Für die Durchführung von Sicherungs- und bauaffinen Dienstleistungen hat der Auftragnehmer (AN) ein gesamthaftes Qualitätsmanagement System (QM) mit Bezug zum Sicherheitsmanagement System (SMS) der DB Netz AG zu betreiben. Der AN hat sicher zu stellen, dass die vertraglich zugesicherte Leistung, Qualität, Ausbildung, Fortbildung und Eignung seiner Mitarbeiter im Rahmen des QM stets nachweisbar und dokumentiert sind. Auf Anforderung ist dem Auftraggeber (AG) unverzüglich der Umfang der Eigenüberwachung, die Maßnahmen und die Dokumentation des QM offen zu legen sowie dessen unmittelbarer Bezug für das im Rahmen des Vertrages eingesetzte Personal nachzuweisen.

2. Nebenleistungen

Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören und nicht gesondert vergütet werden. Nebenleistungen sind demnach insbesondere:

(1) Einrichten und Räumen der Baustelle einschließlich der Geräte und dergleichen.

(2) Vorhalten der Baustelleneinrichtung einschließlich der Geräte und dergleichen.

(3) Ausrüsten der Mitarbeiter mit den für den Einsatz erforderlichen Ausrüstungsgegenständen/Arbeitsmitteln entsprechend den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) sowie der Unfallverhütungsvorschriften und den ergänzenden DB AG - Richtlinien.

(4) Die Einweisung des Verantwortlichen des Unternehmens für Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen in die örtlichen und bahnbetrieblichen Verhältnisse bzw. in die getroffenen Sicherungsmaßnahmen erfolgt durch die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle (BzS) oder den von ihr Beauftragten (z. B. Anlagenverantwortlicher) entsprechend der Angaben des Sicherungsplanes bzw. der baustellenbezogenen Unterlagen. Der Verantwortliche des Unternehmens für Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen unterweist alle von ihm eingesetzten Personale in die o. g. Verhältnisse bzw. Maßnahmen.

(5) Erstellung der Sicherungsplanung einschl. der Einholung der Vorgaben der BzS sowie der Einweisung der am Bau Beteiligten vor Ort.

(6) Sicherungsmaßnahmen für
- Ortsbegehungen für Arbeitsstellensicherung und für bauaffine Dienstleistungen
- Auf-, Abbau von FA, ATWS, für bauaffine Dienstleistungen
- Umsetzen von FA, ATWS, für bauaffine Dienstleistungen
- Technische Funktionsabnahme von ATWS und PZB (Gleismagnet).

(7) Beschaffung sicherungstechnischer Unterlagen, Erstellung der ATWS - Anlagendokumentation, Ortsbegehung, Einweisung durch AG in die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse auf der Arbeitsstelle, ATWS -Planung, ggf. Planprüfung bei ATWS-Anlagen bis 60 m, Vorbereitung und Durchführung der technischen Funktionsabnahme ATWS vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf der Baustelle, ggf. Funktionskontrolle bei ATWS (bei einfachen Verhältnissen). Umsetzen eines mobilen Funkwarnsystems für Anlagen bis zu einer Länge von 150m (innerhalb einer Schicht).

(8) Vorhalten und Betreiben eines durch die DB Netz AG freigegebenes GSM-R Telefons für die Tätigkeit als Sicherungsaufsicht, Sicherungsposten als Meldeposten beim Benachrichtigen von Arbeitsstellen auf der freien Strecke, Bahnübergangsposten, Schaltantragsteller und Helfer im Bahnbetrieb, einschl. Zusatzantenne für GSM-R Telefone. Für Bahnübergangsposten sind GSM-R Telefone Typ OPH mit dem Teilnehmerprofil „Bahnübergangsposten“ einzusetzen, für alle anderen Tätigkeiten mindesten GSM-R Telefone des Typs GPH.

(9) Liefern und Vorhalten der Betriebsstoffe.

(10) Vorhalten der Kleingeräte und Werkzeuge.

(11) Entsorgen von Abfall aus dem Bereich des Auftragnehmers sowie Beseitigen der Verunreinigungen, die von den Arbeiten des Auftragnehmers herrühren.

(12) Die Kennzeichnung der Funkbereichsgrenzen der ATWS.

(13) Bahnübergangsposten, Helfer im Bahnbetrieb;

Für Leistungen, die eine Qualifikation nach § 47 EBO [hier: Bahnübergangsposten (BÜP), Helfer im Bahnbetrieb] erfordern, hat der AN dem AG vor Ausführung, ausschließlich für den Umfang der Leistungserbringung, eine personenscharfe Liste zu übergeben. In dieser Liste erklärt der AN, dass die für diese Leistungen eingesetzten Mitarbeiter gemäß den Vorgaben für "Betriebsbeamte" (§ 47 EBO) ordnungsgemäß qualifiziert, geprüft, fortgebildet und überwacht sind. Bei Änderungen hat der AN die Bestätigung unaufgefordert nachzuführen.

3. Abrechnung

Leistungsabbestellung:

Wird die bestellte Leistung durch den AG abgesagt, sind anfallende Kosten für die Ausfallschicht durch den AN unverzüglich dem AG anzuzeigen, um eine Umdisponierung zu ermöglichen. Im Fall einer Umdisponierung wird keine Entschädigung fällig, ansonsten gelten folgende Regelungen:

a) Absage erfolgt schriftlich in einem Zeitraum von mindestens 48 Stunden vor Leistungsbeginn (zwei Tage davor, spätestens bis 12:00 Uhr): keine Entschädigung.

b) Der Absage erfolgt schriftlich in einem Zeitraum von weniger als 48 Stunden vor Leistungsbeginn: Entschädigung ausschließlich auf Nachweis für die Leistungsverrechnung (z. B. Stundennachweis) ausschließlich und höchstens für die 1. Schicht (siehe 3.1.1).

3.1 Personalleistungen

3.1.1 Verrechnungssatz je Arbeitsstunde
Schichten kleiner 8 Stunden werden mit 8 Stunden vergütet
Schichten größer 8 Stunden werden mit der tatsächlich erbrachten Stundenzahl vergütet (je angefangene 1/2 Stunde).

3.1.2 Verrechnungssatz für Nebenkosten
Die Nebenkosten werden pauschal als Schichtpreis vergütet.
(Grundlage: 1 Position je Einsatzschicht/ bis zu 10Stunden; Mengeneinheit: ZSS)

3.1.3 Verrechnungssatz als Zulage bei Nachtarbeit
Leistungen werden je angefangene 1/2 Stunde vergütet.
Nachtarbeit ist in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

3.1.4 Verrechnungssatz als Zulage bei Arbeiten an Sonntagen
Leistung an Sonntagen werden im Zeitraum von 00:00 bis 24:00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde vergütet.

3.1.5 Verrechnungssatz als Zulage bei Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen
Leistung an gesetzlichen Feiertagen werden im Zeitraum von 00:00 bis 24:00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde vergütet. Bei Arbeiten an Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, wird nur die jeweils höhere Zulage vergütet.
Hinweis: Ostersonntag und Pfingstsonntag gelten nicht als gesetzliche Feiertage. Die Zulage richtet sich nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse am Arbeitsort und somit nach dem Feiertagsgesetz des Bundeslandes in dem die Leistung erbracht wird.

3.1.6 Die Zulage für den Bahnerdungsberechtigten und den Schaltantragsteller wird pauschal als Schichtpreis vergütet. (Grundlage: 1 Position je Einsatzschicht/ bis zu 10Stunden; Mengeneinheit: ZSS) Die Basis für die Vergütung ist der Verrechnungssatz für den, durch den AN eingesetzten Mitarbeiter auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses. Weitere Zulagen bleiben unberührt.

3.1.7 Vergütung des Zeitaufwandes für die Einweisung von Schaltantragstellern, Bahnerdungsberechtigten, Bahnübergangsposten und Helfern im Bahnbetrieb in die örtlichen und bahnbetrieblichen Verhältnisse, inkl. An- und Abfahrt, nach tatsächlich erforderlicher Zeit auf Grundlage des Verrechnungssatzes für den, durch den AN eingesetzten Mitarbeiter auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses.

3.2 Warnsignalgeber

3.2.1 Fernbedienbare akustische Warnsignalgeber bei konventioneller Sicherung
Abrechnung erfolgt in € pro Stück je Tag Stückzahl ermittelt sich aus der Summe Warnsignalgeber Stück x Anzahl Tage = (d).

3.3 Feste Absperrung

3.3.1 Auf- und Abbau
60 v. H. des Preises werden nach Aufbau, der Rest nach Abbau vergütet.

3.3.2 Vorhaltung und Betreiben
Mengenansatz ermittelt sich aus aufgebauter Länge (m) x Tage (d) = (md) des Einsatzes.

3.3.3 Umsetzen
Der Mengenansatz für das Umsetzten gilt bis zu einer maximalen Transportentfernung in Längsrichtung bis 500 m. Der Mengenansatz ist die umzusetzende Aufbaulänge der FA. Ein Umsetzten über die 500 m hinaus wird als Auf- und Abbau vergütet.

3.3.4 Weichenfüße

Die Menge der Positionen Weichenfüße -auf-/abbauen- bzw. -vorhalten und betreiben- beziehen sich auf die Anzahl der Weichen und nicht auf die Anzahl der Ständer der FA.

3.4 Signale / Gleismagnete

3.4.1 Auf- und Abbau

60 v. H. des Preises werden nach Aufbau, der Rest nach Abbau vergütet.

3.4.2 Vorhaltung der vom AN gestellten Gleismagnete

Der Mengenansatz ermittelt sich aus Summe von Gleismagnete Stück x Anzahl Tage = (d).

3.4.3 Der Aufbau des EL 6 - Signal erfolgt neben dem Gleis, außerhalb des Bereiches von Fahrleitungen.

3.5 Bahnerdungsberechtigter (Erdungsvorrichtungen/-stangen)

2.5. 1 Erdungsvorrichtungen/-stangen

Die Menge ermittelt sich aus Summe der jeweiligen Position von Erdungsvorrichtung/ -seil/ Kurzschließvorrichtung Stück x Anzahl Tage = (d).

3.6 Automatisches Warnsystem (ATWS)

3.6.1 ATWS-Auf- und Abbau

60 v. H. des Preises werden nach Aufbau, der Rest nach Abbau vergütet.

ATWS mit Längenstaffelung:

Der Mengenansatz ermittelt sich aus Anzahl der Anlagen (Stück).

ATWS in freier Länge:

Der Mengenansatz ermittelt sich aus Summe Aufbaulänge ATWS (m).

3.6.2 ATWS-Vorhaltung

ATWS mit Längenstaffelung:
Der Mengenansatz ermittelt sich aus Summe von ATWS- Anlage Stück x Anzahl Tage = (d).

ATWS in freier Länge:
Der Mengenansatz ermittelt sich aus Länge der ATWS (m) x Anzahl Tage (d) = (md).

Die Vorhaltung wird für den Einsatztag vergütet.

3.6.3 ATWS-Betrieb

Der ATWS-Betrieb setzt sich aus dem -betreiben- (bspw. Energieversorgung, Entstörung) und dem -Bediener- (Personal) zusammen.
Der Mengenansatz für ATWS betreiben (bspw. Energieversorgung, Entstörung) ermittelt sich je Betriebsstunde (h).
Der Mengenansatz -ATWS-Bediener- (Personal) ermittelt sich nach Pkt. 2.1.1 bis 2.1.5.
Die Anlage gilt auch dann hinsichtlich der Abrechnung in Betrieb, wenn aus Lärmschutzgründen, bei entsprechender Baustellenkonstellation oder nur bereichsweise erforderlichem Beschallen, ein zeitweises Abschalten von Anlagenteilen erfolgt.

3.6.4 ATWS-Umsetzen

Die Umsetzung einer ATWS innerhalb einer Schicht (wandernde Baustelle - in der Regel ein mobiles Funkwarnsystem) ist in dem durchgehenden Betreiben enthalten. Dies gilt für Anlagen bis zu einer zu sichernden Länge von 150m bei Unterbrechung der Sicherungsmaßnahme.

3.6.5 ATWS-Handeinschalter

Die ATWS-Handeinschaltung setzt sich aus dem -einsetzen, vorhalten- (Gerät) und dem -bedienen- (Personal) zusammen.

Der Mengenansatz -ATWS-Handeinschaltung einsetzen, vorhalten- ermittelt sich aus Summe von Handeinschaltung Stück x Tage = (d).
Der Mengenansatz -ATWS-Handeinschaltung bedienen- ermittelt sich nach Pkt. 3.1.1 bis 3.1.5.

3.6.6 ATWS-Technische Detektion
Der Mengenansatz für die Vorhaltung ermittelt sich aus Summe von techn. Detekt. Stück x Anzahl Tage = (d), an denen das ATWS in Betrieb ist.

Abrechnungseinheiten:

h Stunde
d Tag (24 h)
m Meter
md Meter x Tag
St Stück
STD Stück x Tag
ZSS Stück x Schicht (findet auch Anwendung für -Mitarbeiter x Schicht-)
LE Leistungseinheit

Abkürzungen:

RRil Rahmenrichtlinie der DB Netz AG
BzS für den Bahnbetrieb zuständige Stelle
EBO Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
FA Feste Absperrung
ATWS Automatisches Warnsystem (engl. Automatic Track Warning System)
PZB Punktförmige Zugbeeinflussung (Gleismagnet)